

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1975

Nummer 68

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	6. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Ersten und Fünften Verordnung sowie zur Aufhebung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten. .	570
631	19. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltssordnung . . . . .	570
	9. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 . . . . .	570
	10. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. . . . .	571

## 311

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten und Fünften Verordnung  
sowie zur Aufhebung der Zweiten Verordnung  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
in Bußgeldverfahren  
wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 6. Oktober 1975

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1551), wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:  
„13 a. Oberbergischer Kreis:  
den Amtsgerichten Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl.“
2. Nach der laufenden Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:  
„15 a. Rhein-Sieg-Kreis:  
den Amtsgerichten Bonn, Königswinter, Siegburg und Waldbröl.“

Artikel II

Die Fünfte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1551) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „dem Oberbergischen Kreis“ gestrichen.
2. In § 2 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel III

Für Bußgeldverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Waldbröl, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975 bei den Amtsgerichten Gummersbach und Siegburg anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1551), aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1975

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 570.

## 631

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung  
von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59  
Landeshaushaltssordnung**

Vom 19. September 1975

Auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung vom 16. Mai 1974 (GV. NW. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden hinter dem Wort „Landesoberbergamt“ die Worte „das staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. In § 4 werden die Worte bzw. die Ziffer „und § 3“ gestrichen.
4. Die Paragraphen 4, 5 und 6 werden die Paragraphen 3, 4 und 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Riemer

– GV. NW. 1975 S. 570.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der  
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen  
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Wintersemester 1975/76**

Vom 9. Oktober 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 14. Mai 1975 (GV. NW. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ in der Zeile „Medizin“ ausgebrachte Zahl 200 wird durch die Zahl 240 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Universität Bielefeld“ in der Zeile „Chemie“ ausgebrachte Zahl 20 wird durch die Zahl 25 ersetzt.
3. Die in der Spalte „Universität Bochum“ in der Zeile „Medizin“ ausgebrachte Zahl 300 wird durch die Zahl 358 ersetzt.
4. Die in der Spalte „Universität Bonn“ in der Zeile „Medizin“ ausgebrachte Zahl 135 wird durch die Zahl 149 ersetzt.
5. Die in der Spalte „Gesamthochschule Duisburg“ in der Zeile „Chemie“ ausgebrachte Zahl 5 wird durch die Zahl 10 ersetzt.

Artikel II

Die Anlage 2 – a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen – zu der in Artikel I bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

Die in der Spalte „Universität Bielefeld“ in der Zeile „Chemie“ ausgebrachte Zahl 9 wird durch die Zahl 12 ersetzt.

**Artikel III**

**Artikel I Nrn. 1 und 2 sowie Artikel II treten mit Wirkung vom 20. September 1975, Artikel I Nrn. 3 bis 5 mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.**

Düsseldorf, den 9. Oktober 1975

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 570.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76  
in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber  
für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 10. Oktober 1975**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1975 (GV. NW. S. 510) wird wie folgt geändert:

Die für den vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin an der Technischen Hochschule Aachen ausgewiesenen Zahlen werden wie folgt geändert:

In Spalte 1) wird die Zahl 4 durch die Zahl 44, in Spalte 2) wird die Zahl 200 durch die Zahl 240 ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1975

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 571.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzelliieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**